Bewerbung um eine Spende

**aus Mitteln des
VR-Gewinnsparverein Bayern eV.
über die Raiffeisenbank Hochfranken West eG**

GEWINN SPAREN®

Antragsteller (Verein/Institution): _____

Spendenempfänger: _____

Ansprechpartner (vertretungsberechtigtes Organ): _____

Anschrift (Straße, PLZ): _____

Telefon / E-Mail: _____

Kto.Nr. bei der Raiffeisenbank Hochfranken West eG: IBAN: _____

Zweck des Vereins/der Institution: _____

Anzahl der Mitglieder _____

Bitte beschreiben Sie hier ausführlich Ihre geplante oder durchgeführte Maßnahme (Projekt/e oder Anschaffung/en), ggf. Anlage beifügen. Die Spenden werden nur zur Finanzierung konkreter Projekte vergeben.

_____

_____

_____

Investitionsbetrag: _____

Über die Spendenvergabe sowie die genaue Höhe der Spende entscheidet die Raiffeisenbank Hochfranken West eG.

Die beantragte Zuwendung erfüllt die Auflagen der Erlaubnisbehörde für die Lotterie (siehe Rückseite) und wir versichern, dass die Mittel der Maßnahme oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließen. Auch haben wir davon Kenntnis genommen, dass die Zuwendung, falls sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wird, von uns zurückerstattet werden muss.

Datum: _____ Stempel und Unterschrift: _____
vertretungsberechtigtes Organ

Die Bewerbung können Sie bis 30.09. des laufenden Jahres in allen Geschäftsstellen der Raiffeisenbank Hochfranken West eG abgeben.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Raiffeisenbank Hochfranken West eG

ProRegion ... für Wachstum in unserer Region!

Rathausstr. 1a, 95236 Stammbach
weitere Geschäftsstellen in Bischofsgrün, Gefrees, Leupoldsgrün, Marlesreuth, Oberkotzau, Schwarzenbach am Wald, Sparneck, Weißenstadt und Zell im Fichtelgebirge

Vergaberichtlinien des VR Gewinnsparverein Bayern eV

Katalog von gemeinnützigen und mildtätigen Maßnahmen, die aus dem Reinertrag des Gewinnsparens zu fördern sind.

1. Aus dem Reinertrag des Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige und besonders förderungswürdige Maßnahmen i. S. d. §§ 52,53, Abgabenordnung (AO), gefördert werden.

Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1.1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens

1.2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports

1.3. Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Unfallverhütung

1.4. Maßnahmen zur Unterstützung von Personen,- die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf dieHilfe anderer angewiesen sind oder- deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

2. Aus dem Reinertrag des Gewinnsparens dürfen ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen auch Maßnahmen i. S. d. Nr. 1 von Gemeinden und Gemeindeverbänden gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband üblicherweise im Rahmen der Pflichtaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.

3. Die Zuwendungen dürfen nur objektbezogen (zur Finanzierung konkreter Projekte nicht zur Kapitalbildung) gewährt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Zuwendungen weder in voller Höhe, noch teilweise zur Abdeckung von Verwaltungskosten verwendet werden.